

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Steiermärkische Baugesetz geändert wird

Wien, am 29.01.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 92a

Hier wird festgeschrieben in welchem Ausmaß bei einem Neubau oder einer großen Renovierung eines Gebäudes bzw. bei großen Abstellanlagen Ladepunkte bzw. Leitungsinfrastruktur errichtet werden muss.

In dem Zusammenhang fordert der Österreichische Behindertenrat, dass gesetzlich vorgesehen wird, dass diese Ladeinfrastruktur auch NutzerInnen von barrierefreien Stellplätzen (gem. § 89 Steiermärkisches Baugesetz) zur Verfügung steht und gesetzlich vorgeschrieben wird, dass die Ladepunkte barrierefrei zugänglich und nutzbar sein müssen.

Denn nur so kann eine chancengleiche Nutzung der Elektromobilität für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner